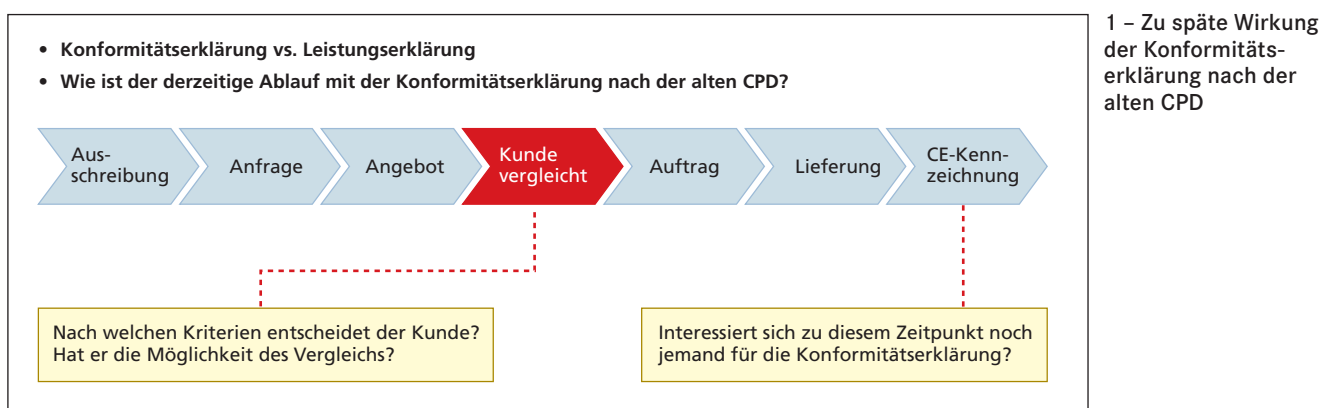


Die neue Bauproduktenverordnung bei NRWGs: Was kommt nun?

Maik Schmees

Um Handelshemmnisse innerhalb der Europäischen Union abzubauen, wurde im Jahr 1989 die Bauproduktenrichtlinie (Construction Product Directive = CPD) eingeführt. Damit sollte ein einheitliches System zur Prüfung, Zertifizierung und anschließenden Kennzeichnung von Bauprodukten sichergestellt sein.



Bereits seit dem 9. März 2011 ist die neue Bauproduktenverordnung gültig. Die bisherige Bauproduktenrichtlinie wurde zum 1. Juli 2013 vollständig durch die neue Bauproduktenverordnung (Construction Product Regulation = CPR) ersetzt. Was ist nun genau bei der Planung einer einwandfrei funktionierenden RWA-Anlage (RWA: Rauch- und Wärmeabzug) mit DIN EN 12101-2 geprüften natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsgeräten (NRWG) zu berücksichtigen?

Die neue Bauproduktenverordnung (CPR) ist in den jeweiligen Ländern durch den Charakter „Verordnung“ bereits automatisch in national geltendes Recht umgesetzt, ohne dass es dafür eines weiteren nationalen Rechtsaktes bedurfte.

Dies ist einer der Hauptgründe, weswegen man eine Bauproduktenverordnung eingeführt hat, da in einigen Ländern (z. B. Großbritannien) die Einführung der Prüfnorm für NRWGs, die DIN EN 12101-2, nicht zwingend vorgeschrieben war. Sofern ein britischer Exporteur ein NRWG nach z. B. Deutschland exportieren wollte, musste er selbstverständlich ein CE-gekennzeichnetes NRWG in den deutschen Markt bringen. Innerhalb des Hoheitsgebiets Großbritanniens war die Prüfung und Zertifizierung nach EN 12101-2 nicht notwendig.

Bei der Erstellung der Bauproduktenverordnung wurden – wahrscheinlich zur besseren und klareren Abgrenzung zur alten Bauproduktenrichtlinie (CPD) – neue Begrifflichkeiten definiert.

Ein Hersteller von NRWGs, der sein Produkt in der Europäischen Union handeln wollte, erklärte automatisch und rechtsverbindlich mit der Anbringung des CE-Kennzeichens an seinem Produkt die Konformität mit allen für sein Produkt relevanten europäischen Richtlinien. Im Bereich der Bauproduktenrichtlinie (CPD) bedeu-

te dies, dass sein Produkt die Prüfungen nach der Prüfnorm DIN EN 12101-2 absolviert hatte und über ein entsprechendes Konformitätszertifikat (ausgestellt durch eine notifizierte Stelle) verfügte. Die Konformitätserklärung nutzte der Hersteller dann als Nachweisdokument gegenüber seinen Kunden. Allgemein anerkannte Praxis war, dass ein mit einem CE-Kennzeichen geprüftes NRWG alle Teilprüfungen der 12101-2 mit der Feststellung eines Leistungswerts für die verschiedenen Leistungsklassen (z. B. Schneelast, Windlast, tiefe Temperaturen) positiv bestanden hatte.

Mit der Einführung der neuen Bauproduktenverordnung (CPR) erklärt der Hersteller die Konformität seines Produkts mit allen für sein Produkt relevanten europäischen Richtlinien, außer der Bauproduktenverordnung. Die Bauproduktenverordnung regelt neu, dass der Hersteller durch das Anbringen eines CE-Kennzeichens an sein NRWG neben der Einhaltung der anderen europäischen Richtlinien (z. B. EMV, Niederspannungsrichtlinie, Maschinenrichtlinie) nur noch die Konformität zu der von ihm ausgestellten Leistungserklärung bestätigt. Eine Leistungserklärung eines NRWG ist für die meisten Endverbraucher bereits aus der „weißen Ware“ (z. B. Kühlschränke) bekannt, bei der das so genannte Energielabel einen ähnlichen Charakter hat. Zu vorher festgelegten wesentlichen Merkmalen des NRWGs (z. B. Schneelast, Windlast, tiefe Temperaturen usw.) hat der NRWG-Hersteller seine jeweiligen Leistungswerte anzugeben.

Die Mitgliedsfirmen des Fachkreises RWA im ZVEI haben sich dazu verpflichtet, ein einheitliches Layout für die Leistungserklärung zu verwenden, um den Planern eine eindeutige Vergleichbarkeit zwischen den verschiedenen Produkten zu ermöglichen.

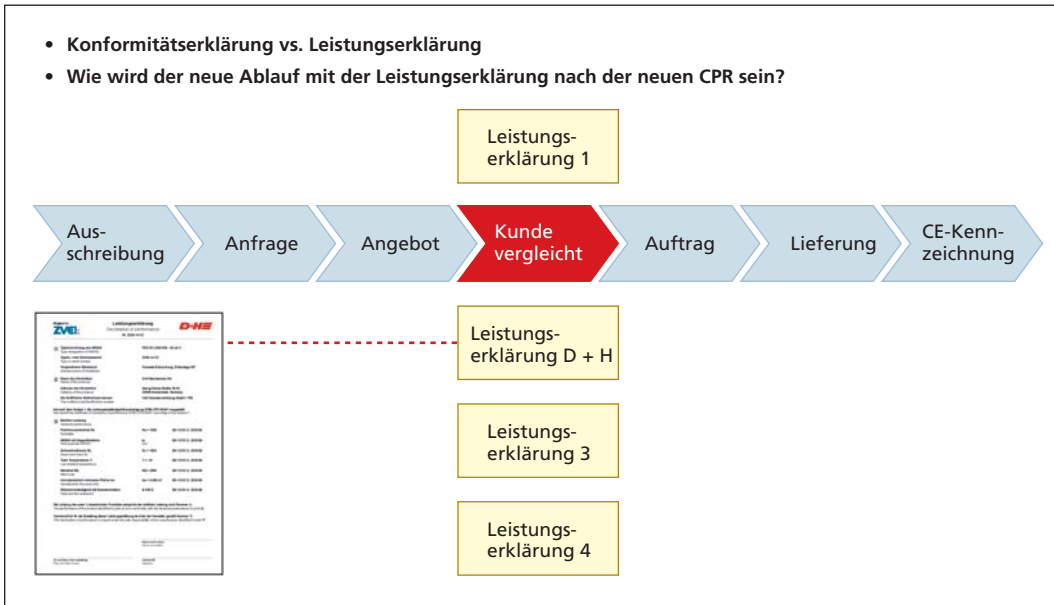
**Die neue CPR:
Nur ein wesentliches Merkmal ist nicht ausreichend!**

Im Vergleich zu der alten Bauproduktenrichtlinie muss ein Hersteller nach der neuen CPR nur zu mindestens einem wesentli-

Der Autor

Dipl.-Ing. Maik Schmees | D+H Mechatronik AG, Ammersbek

2 – Frühzeitige Wirkung der Leistungserklärung nach der neuen CPR



chen Merkmal einen Leistungswert angeben. Zu allen anderen wesentlichen Merkmalen darf der Hersteller die Angabe n.p.d. (no performance determined) angeben.

Dabei ist es nach der Bauproduktenverordnung dem Hersteller nicht vorgeschrieben, zu welchem wesentlichen Merkmal er eine Angabe zu machen hat.

Ein natürliches Rauch- und Wärmeabzugsgerät hat im Wesentlichen die Aufgabe, eine Entrauchung von heißen Brandgasen durch eine aerodynamisch genau vermessene Fläche sicher zu stellen. Die Prüfung der Aerodynamik eines NRWGs kann im Verhältnis zu der Windlastprüfung schnell ca. 20-mal teurer sein. Dennoch wäre ein Hersteller nicht verpflichtet eine Angabe für den aerodynamischen freien Querschnitt anzugeben, anstelle dessen könnte er theoretisch nur eine Windlastklasse von z. B. WL 1500 angeben.

Aus technischer Sicht ist ein solches in den Verkehr gebrachtes und in ein Bauwerk installiertes NRWG sehr wahrscheinlich nicht geeignet, da die wesentlichen Prüfungen z. B. der Wärmebeständigkeitsprüfung (300 °C/30 min), der Aerodynamik (a in m^2) und die Angaben über die klimatischen Einsatzbedingungen (z. B. Windlast, Schneelast, tiefe Temperaturen) nicht durchgeführt wurden. Auch die Dauerfunktionstüchtigkeit (z. B. Reliability Re) oder die Verwendung des NRWGs zur täglichen Be- und Entlüftung ist bei einem solchen NRWG nicht nachgewiesen. Für den sicheren Betrieb eines Objekts ist der Einsatz eines solchen NRWGs nicht geeignet.

Die bisher von vielen Verbänden und bedingt durch nationale Normen vorgegebenen Mindestkriterien an NRWGs und die normativen Vorgaben (z. B. Wärmebeständigkeit B300, WL = 1500, RE = 50) oder Schneelastwerte nach DIN 1055 sind hier sehr gute Planungswerte.

Unterschiede zwischen der „alten“ Konformitätserklärung und der neuen Leistungserklärung

Die Leistungserklärung wird künftig einen viel höheren Stellenwert (bereits während der Ausschreibungs- und Auswahlphase) haben als die bisher dem Produkt beiliegende Konformitätserklärung. Der deutliche Vorteil der Leistungserklärung liegt darin begründet, dass – ähnlich zum Kühlschrank – das Leistungsverhalten des NRWGs im Vorwege bereits erklärt wird; und

nicht erst bei der Auslieferung des Produkts bestätigt wird. Die Bilder 1 und 2 zeigen die verbesserte Wirkung der Leistungserklärung in einem deutlich früheren Stadium.

Was hat der Planer zu beachten?

Der Planer sollte bei seiner Auswahl von natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsgeräten (NRWG) auf die vollständig ausgefüllte Leistungserklärung bestehen. Hierbei müssen zu allen wesentlichen Merkmalen Zahlenwerte angegeben sein. Die Verwendung der Option n.p.d. ist hier nicht akzeptabel. Die vollständig ausgefüllten Leistungserklärungen bieten dem Planer und Entscheider die Möglichkeit, die klimatischen und funktionalen Anforderungen, die an das NRWG gestellt werden, zu vergleichen. Um sicherzustellen, dass ein Hersteller in seiner Leistungserklärung zu jedem wesentlichen Merkmal auch einen technischen Zahlenwert angibt, ist durch den Fachkreis RWA im ZVEI ein Diskussionspapier im Sinne eines Normenentwurfs erarbeitet worden. Dieses wird derzeit beim Deutschen Institut für Bautechnik dahingehend geprüft, ob es als nationale Anforderung an eine Leistungserklärung in z. B. die Liste der technischen Baubestimmungen aufgenommen wird.

Fazit

Die neue Bauproduktenverordnung bietet für Planer den entscheidenden Vorteil der besseren Vergleichbarkeit. Sie birgt aber auch das erhebliche Risiko, ein Bauprodukt auszuwählen, für das nur eine teilweise ausgefüllte Leistungserklärung vorliegt. Bei der Verwendung solcher Produkte bestehen Planungs- und Anwendungsrisiken.

Die Planer können hier die vollständig ausgefüllte Leistungserklärung zum optimalen Vergleich nutzen. Ein NRWG mit einer vollständig mit vernünftigen Zahlenwerten versehenen Leistungserklärung entspricht dem heutigen Qualitätsstandard.

D+H bietet gemeinsam mit einem internationalen Netz aus D+H Tochterfirmen und D+H Service- und Vertriebspartnern ein breites Spektrum an Natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsgeräten (NRWG) an, die voll umfänglich nach der DIN EN 12101-2 geprüft wurden – und auch mit asymmetrischen NRWGs allen architektonischen Anforderungen gerecht werden.